

TSC Marlin Hamborn e. V.

Vereinsatzung des TSC Marlin Hamborn e. V.

1. Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein trägt den Namen Tauchsportclub Marlin Hamborn e.V. und hat seinen Sitz in Duisburg Hamborn. Der Verein wurde am 15. Dezember 1985 gegründet. Er wurde am 14.03.1986 in das Vereinsregister beim Amtsgericht unter der VR-NR.:2609 und beim VDST unter der NR.:08/4161 eingetragen.
- 1.2 Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins
- 1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

2 Zweck, Ziel und Gemeinnützigkeit

- 2.1 Der Verein ermöglicht tauchsportlich interessierten die Ausbildung und Weiterbildung durch Förderung des Tauchsports. Jedes Mitglied pflegt in kameradschaftlicher Weise den Vereinskontakt zu allen Mitgliedern.
- 2.2 Der Verein wird auf der Grundlage einer demokratischen und unpolitischen Ordnung geführt, wobei Rang, Stand, Nationalität, Rasse, Hautfarbe, Konfession und Geschlecht ohne Belang sind.
- 2.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ergibt sich aus den vorstehenden Bestimmungen.
- 2.4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.5 Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.7 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsportbund Duisburg e. V., der es unmittelbar und ausschließlich im gemeinnützigen Sinne zur Förderung des bisherigen Zwecks des Vereins oder für Lebensrettungsaufgaben zu verwenden hat.

TSC Marlin Hamborn e. V.

Vereinssatzung des TSC Marlin Hamborn e. V.

3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist ordentliches Mitglied des Verbandes Deutscher Sporttaucher e. V. und ordentliches Mitglied des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen e. V. im Verband Deutscher Sporttaucher, deren Satzungen er anerkennt.

4 Mitgliedschaft

4.1 Ordentliche Mitglieder

Sie haben eine Stimme und besitzen aktives wie auch passives Wahlrecht.

4.2 Jugendliche Mitglieder

Hierunter fallen die Mitglieder, die mindestens das 6. Lebensjahr und noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind Mitglieder der Jugendgruppe. Ihre Rechte und Pflichten sind in der Jugendordnung geregelt. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden die jugendlichen Mitglieder zu ordentlichen Mitgliedern.

4.3 Ehrenmitglieder

Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder und sind von der Pflicht, Vereinsbeiträge zu leisten befreit. Ihre Ernennung erfolgt in einer Mitgliederversammlung durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit.

5 Erwerb der ordentlichen und jugendlichen Mitgliedschaft

5.1 Der Bewerber für eine Mitgliedschaft erhält vom Vorstand die Vereinssatzung, einen vollständig auszufüllenden und zu unterschreibenden Aufnahmeantrag, mit dessen Rückgabe an den Vorstand eine Probezeit beginnt.

5.2 Das Mindestalter von jugendlichen Mitgliedern wird auf 6 Jahre begrenzt. Der Antragsteller hat seine Mitgliedschaft schriftlich zu beantragen. Über diesen Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung.

5.3 Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages erfolgt schriftlich. Gegen diesen Bescheid kann in der Frist von 14 Wochentagen, beginnend mit Erhalt, Widerspruch eingelegt werden. Die endgültige Entscheidung über die Aufnahme trifft die Mitgliederversammlung.

TSC Martin Hamborn e. V.

Vereinsatzung des TSC Marlin Hamborn e. V.

- 5.4 Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Anerkennung und Einhaltung der Vereinsatzung, zur Einhaltung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die ordentliche Mitglieder zur aktiven Mithilfe bei der Vereinsarbeit im erforderlichen Rahmen. Die Verpflichtungen obliegen auch den Bewerbern für eine Mitgliedschaft, soweit sie davon betroffen sind.
- 5.5 Die Mitglieder, die den Tauchsport aktiv ausüben, verpflichten sich, ihre Sporttauchfähigkeit einmal jährlich ärztlich überprüfen zu lassen und das Untersuchungsergebnis zu beachten.
- 6 Ende der Mitgliedschaft
- 6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt. Kündigung mit vierwöchiger Frist zu Schluss des begonnenen Quartals in schriftlicher Form an die Vereinsgeschäftsstelle.
- 6.2 Durch Ausschluss
Bei groben Verstößen gegen die Vereinsinteressen durch einfache Stimmenmehrheit einer Mitgliederversammlung. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich in der Mitgliederversammlung zu rechtfertigen.
- 6.3 Gründe für den Ausschluss
- 6.4 Grober Verstoß gegen den Zweck des Vereins sowie schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins.
- 6.5 Grober Verstoß gegen die Vereinskameradschaft. Verstoß gegen Sicherheitsmaßnahmen und die Weigerung bei Notfällen gegenseitiger Hilfeleistung. Nichtzahlung des Beitrages über einen Zeitraum von drei Monaten nach zweimaliger vorheriger Mahnung per eingeschriebenen Brief.
- 6.6 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, nicht jedoch die Ansprüche des Vereins auf die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft angefallenen Beiträge, Sacheinlagen und Spenden sind ausgeschlossen.

TSC Martin Hamborn e. V.

Vereinsatzung des TSC Marlin Hamborn e. V.

7 Mitgliederbeiträge

- 7.1 Die Aufnahmegebühr und die Vereinsbeiträge sind dem jeweiligen gültigen Aufnahmeantrag zu entnehmen.
- 7.2 Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 15. des 1. Monats im laufenden Quartal im vor aus fällig. Bei neuen Mitgliedern sind Beitrag und Aufnahmegebühr nach dem jeweils gültigen Aufnahmeantrag zu entrichten. Erfolgt eine Kündigung, kann der gezahlte Vierteljahresbeitrag nicht zurückerstattet werden. Die Aufnahmegebühr wird entsprechend der Probezeit teilweise zurück erstattet. (siehe Aufnahmeantrag)

8 Organe des Vereins

Die Organe sind:

- 8.1 Die Mitgliederversammlung
- 8.2 Die Jugendversammlung
- 8.3 Der Vorstand

9 Die Mitgliederversammlung

- 9.1 Allgemeines
Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan, bei der sich die maßgebliche Willensbildung des Vereins vollzieht, an der sich alle Mitglieder beteiligen sollen.
- 9.2 Voraussetzung der Einberufung
Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch einen einfachen Brief 14 Tage im vor aus.
- 9.3 Als ordentliche Jahreshauptversammlung jährlich einmal in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahrs, als außerordentliche Mitgliederversammlung, wenn es der Vorstand im Interesse des Vereins als geboten erachtet, wenn es von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird, wenn in der Satzung eine Mitgliederversammlung vorgeschrieben ist und die dort vorgesehene Beschlussfassung aus zeitlichen oder sachlichen Gründen nicht in der ordentlichen Jahreshauptversammlung erfolgen kann.

TSC Marlin Hamborn e. V.

Vereinsatzung des TSC Marlin Hamborn e. V.

9.4 Die Mitgliederversammlung

Die Tagesordnung hat mindestens zu umfassen:

9.5 Tagesordnungspunkte

- Festsetzung durch den Vorstand, ob die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einberufen wurde und beschlussfähig ist.
- Wahl des Versammlungsleiters
- Wahl des Protokollführers
- Vorlage des Jahresberichts und die Abrechnung des Vorstandes
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahlen des Vorstandes und der Abteilungsleiter
- Beratung und Beschlussfassung über Anträge
- Verschiedenes

9.6 Ergibt sich bei einem Beschluss oder einer Abstimmung Stimmgleichheit, wird nach einer kurzen Versammlungsunterbrechung nochmals über den gleichen Punkt abgestimmt. Bei abermaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los. Beschlüsse werden geheim gefasst, wenn es ein Viertel der anwesenden Mitglieder bei der Mitgliederversammlung vor der jeweiligen Beschlussfassung verlangt.

9.7 Protokoll

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen das erforderlichenfalls aus Gründen des Verständnisses die notwendigen Erläuterungen zu beinhalten hat. Das Einberufungsschreiben gilt auch bei Nichtbeifügung zu Protokoll als dessen Bestandteil, wobei ein entsprechender Hinweis im Protokoll auf das Einberufungsschreiben ausreicht.

9.8 Das Protokoll ist von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern, dem Protokollführer sowie dem weiteren hierfür bestellten ordentlichen Mitglied zu unterschreiben womit es seine Bestandskraft endgültig erlangt. Hinsichtlich der Aushändigung der Protokolle an Mitglieder wird auf § 10.7 hingewiesen.

10 Vorstand

10.1 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus
dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem 3. Vorsitzenden

TSC Marlin Harnborn e. V.

Vereinsatzung des TSC Marlin Harnborn e. V.

10.3 Vertretung und Vollmacht

10.4 Die drei aktiv tätigen Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand i.S.d. §26 BGB, der den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt und die Stellung eines gesetzlichen Vertreters hat.

10.5 Der 1. Vorsitzende hat Einzelvertretungsbefugnis; im übrigen vertreten der 2. und der 3. Vorsitzende den Verein, soweit keine nachstehende Regelung getroffen ist.

10.6 Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 50,00€ belasten würden, wird der Vorstand durch Beschluss der einfachen Mehrheit einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ermächtigt.

10.7 Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand ist verpflichtet, die Geschäfte des Vereins gewissenhaft und zum Besten des Vereins zu führen, wozu auch die Verwaltung des Vereinsvermögens gehört. Der Vorstand hat insbesondere die Pflicht, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen. Gegenüber den Abteilungsleitern haben die Vorstandsmitglieder Weisungsbefugnis. Der Vorstand ist verpflichtet, Mitgliedern Einsicht in die Protokolle der Mitgliederversammlung zu gewähren und den Mitgliedern auf Antrag hiervon Ablichtungen gegen Auslagenersatz auszuhändigen.

10.8 Bestellung, Widerruf und Rücktritt

Der Vorstand und die Abteilungsleiter, dem nur ordentliche Mitglieder angehören können, werden jeweils für ein Geschäftsjahr bei einer Mitgliederversammlung durch Beschluss bestellt. Eine Wiederbestellung des Vorstandes, einzelner Vorstandsmitglieder oder Abteilungsleiter ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung des gesamten Vorstandes durch Beschluss widerrufen, wenn bei der gleichen Mitgliederversammlung die Neubestellung durch Beschluss erfolgt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird es noch während des Geschäftsjahres durch Zuwahl in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ersetzt.

10.9 Sonstige Bestimmungen

Ein Vorstandsmitglied kann gleichzeitig auch ein Vereinsamt als Abteilungsleiter übernehmen bzw. ausüben. Im Falle von Beschlüssen innerhalb des Vorstandes hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, die ihnen in Ausübung ihres Amtes unmittelbar entstehen.

TSC Marlin Hamborn e. V.

Vereinsatzung des TSC Marlin Hamborn e. V.

11 Abteilungsleiter

Zur Ausübung sonstiger Vereinsämter werden die folgenden Abteilungsleiter bestellt:

11.1 Der Ausbildungs- und Übungsleiter

11.2 Der Jugendwart

11.3 Der Kassenwart

11.4 Die Abteilungsleiter sind verpflichtet, im Rahmen ihres Vereinsamtes gewissenhaft und zum Besten des Vereins unter Beachtung der für ihr Amt geltenden Bestimmungen tätig zu sein.

11.5 Die Abteilungsleiter haben die Pflicht, die ihr Amt betreffenden Beschlüsse und protokollierten Besprechungspunkte der Mitgliederversammlung zu beachten.

11.6 Kassenprüfer

Zur Prüfung der Jahresabrechnung wählt die Mitgliederversammlung 2 Kassenprüfer. Sie müssen sachkundig sein und dürfen nicht dem Vorstand angehören.

12 Vereinsauflösung

12.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, deren Tagesordnung nur den einen Punkt Auflösung des Vereins hat, beschlossen werden.

12.2 Die Einberufung dieser Mitgliederversammlung kann nur erfolgen, wenn innerhalb des Vorstandes einstimmig beschlossen worden ist oder dies von zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins gefordert wird.

12.3 Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

12.4 Die Beschlussfassung ist namentlich vorzunehmen, sodass eine geheime Beschlussfassung unzulässig ist .

12.5 Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

TSC Martin Hamborn e. V.

Vereinssatzung des TSC Marlin Hamborn e. V.

13 Sonstige Bestimmungen

- 13.1 Für alle weiteren Punkte, die diese Satzung offen lässt, sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen maßgebend.
- 13.2 Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.